

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
c/o Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-04-22-H-SB**,

wird

Widerspruch gegen Ablehnungsbescheid im Hauptverfahren; Az: SGdL-04-22-H eingelegt,
und zusätzlich dass Einsetzen in den vorherigen Stand nach § 10a SGO beantragt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 12.10.2022 durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

1. Der sofortigen Beschwerde wird abgeholfen, der Abweisungsbeschluss im Hauptverfahren, Az: SGdL-04-22-H wird aufgehoben. Das Verfahren ist am ursprünglichen Schiedsgericht zu eröffnen.
2. Der Antrag nach § 10a - Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand - ist durch 1. hinfällig geworden, da das Prozedere den Antrag obsolet macht.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-04-22-H-SB**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Alexander Brandt.

- 1 / 5 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Phil
Höfer
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

5. Die Richter Vladimir Dragnić und Dominique Reinoß stehen urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung. Der Richter Phil Höfer ist terminbedingt entschuldigt und wirkt ebenfalls am Beschluss nicht mit.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Lorenz wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 09.07.2022 wird gegen den Antragstellenden eine Ordnungsmaßnahme beim Landesvorstand Hamburg eingereicht, mit dem Ziel der Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden für die Dauer von drei Jahren. Dem Antragstellenden wird daraufhin eine Frist für eine schriftliche Stellungnahme bis zum 05.08.2022 eingeräumt und eine Einladung für den nichtöffentlichen Vorstandssitzungsteil am 08.08.2022 ausgesprochen, um die Ordnungsmaßnahme mündlich zu erörtern.

Beide Termine lässt der Antragstellende auf eigenen Wunsch hin verstreichen.

Mit Schreiben vom 29.08.2022, und vorab per E-Mail am 27.08.2022, ergeht an den Antragstellenden die schriftliche Ordnungsmaßnahme.

Am 27.09.2022 reicht der Antragstellende Widerspruch beim SGdL ein, worauf am 28.09.2022 ein Abweisungsbeschluss zum Antrag ergeht.

Am 06.10.2022 legt der Antragstellende sofortige Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss beim SGdL ein.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig.

Das SGdL ist nach § 8 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 13a Abs. 1 SGO erstinstanzlich zuständig.

Die Anrufung ist fristgerecht erfolgt.

1. Unzulässigkeit

Grundsätzlich ist das Mittel der sofortigen Beschwerde für einen Antragstellenden ein probates Mittel, um den Eröffnungs- bzw. Nichteröffnungsbeschluss in Gänze oder Teilen noch einmal prüfen zu lassen, da im Zuge dessen von den Schiedsgerichten vorrangig auf Formales im Antrag geachtet wird und sich nur sekundär mit den Inhalten befasst wird. Bei einer verhältnismäßig profanen Abweisung zu einem Antrag kann es daher Sinn machen, wenn man argumentativ überzeugend darlegen kann, dass ein - im hiesigen Fall - Abweisungsbeschluss doch für ein Hauptverfahren zugelassen werden sollte, um sich auch inhaltlich damit zu befassen.

a. § 305b BGB

Im Antrag hat der Antragstellende zur Begründung seiner sofortigen Beschwerde eine Analogie zu § 305b BGB zur Grundlage genommen. Auch wenn der Gedanke der Argumentation, dem Vorrang einer Individualabrede, im Bezug zur Rechtsbelehrung des Landesvorstands versus der Aussage der SGO hier einen gewissen Sinn bietet, ist innerparteilich dieser Paragraph nicht anwendbar.

Die Schiedsgerichte der Piratenpartei Deutschland sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff ZPO und daher auch kein Konstrukt einer staatlichen Schiedsgerichtsstelle. Wäre dies der Fall, könnte man mit dem § 305b BGB dahingehend argumentieren, dass Verträge (Stichwort - Vertragsrecht) auch ein möglicher Inhalt eines Verfahrens sein könnten, doch bleibt das in diesem Fall staatlichen Gerichten vorbehalten.

Eine Ordnungsmaßnahme mit einem Vertrag gleichzusetzen ist daher als abwegig zu bezeichnen. Ferner ist die Bundessatzung, wie auch alle anderen innerparteilichen Satzungen, kein Konstrukt einer allgemeinen Geschäftsbedingung und eine Ordnungsmaßnahme kein Vertrag.

2. Zulässigkeit

Da der Landesvorstand Hamburg in seinem Schreiben zur Ordnungsmaßnahme eine klar erkenntliche Rechtsmittelbelehrung der Ordnungsmaßnahme hinzugefügt hat, nimmt der Landesverband damit klaren Bezug zu Abschnitt C - Schiedsgerichtsordnung der Bundessatzung.

Das Gericht monierte bereits in seinem Ablehnungsbeschluss¹ im Hauptverfahren, dass die Rechtsmittelbelehrung unnötig und inhaltlich vollkommen falsch sei. Dies gibt dem Beschwerdegericht aber die Möglichkeit, anders als der Antragstellende es in seiner Begründung mit § 305b BGB macht, das Problem mit dem Mittel der VwGO zu lösen.

a. § 58 VwGO

Der Grundgedanke des § 58 VwGO beruht darauf, dass niemand aus Rechtsunkenntnis aus einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung Schaden nehmen muss.² An hiesiger Stelle ist es auch unerheblich, ob man dagegen halten könnte, dass ein antragstellender Pirat sich juristischen oder fachkundigen Beistand dazu holen könnte, da es sich a) um eine rein innerparteiliche Angelegenheit handelt und b) diese innerparteilichen rechtlichen Wege so niederschwellig wie möglich zu halten sind. Während Vorstände gegenüber dem Gericht eine vertretende Person benennen müssen, steht es dem Piraten vollkommen frei eine ihn vertretende Person zu benennen, so die Regelungen des § 9 Abs. 2, Abs. 3 SGO.

b. Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung

Sofern keine satzungsmäßige oder anderweitige Vorschrift etwas anderes verlauten lässt, ist eine Rechtsmittelbelehrung nicht zwingend zu erteilen. Die Ausnahmen der hiesigen Regel fallen für Urteile, Gerichtsbescheide, Widerspruchsbescheide, urteilersetzende Beschlüsse und Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (einstweilige Anordnungen) an. Schriftliche Verwaltungsakte von Bundesbe-

¹Abweisungsbeschluss SGdL-04-22-H Seite 2

²Vgl. Posser/Wolff - C.H.Beck VwGO Kommentar 2. Auflage, VwGO § 58 S. 342

hörden bleiben in der Aufzählung an der Stelle außen vor. Auch aus dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 GG, dem Recht auf effektiven Rechtsschutz des Art. 19 Abs. 4 GG oder dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG lässt sich keine Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung entnehmen oder ableiten.³ Die Satzungen verbieten einem Vorstand nicht einen Rechtsbehelf zu erteilen. Im Gegenzug wird dieses durch Satzung oder höherem Recht einem Vorstand aber auch nicht untersagt. Eine erteilte Rechtsbelehrung sollte allerdings korrekt sein und Satzungen nicht widersprechen, wenn man sich auf diese in seiner Rechtsbelehrung bezieht.

Unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung besteht oder nicht, führen ihr Fehlen oder - wie in diesem Fall - ihre Unrichtigkeit jedoch dazu, dass die Rechtsbehelfsfristen nicht in Gang gesetzt werden.⁴ Dieses betrifft auch die Fristenregelung der SGO.

Demnach ist die Widerspruchsfrist für Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen 14 Tage, während der Bescheid des Landesvorstands Hamburg eine Frist von vier Wochen, also 28 Tage vorgibt. Daher kann nach Auslegung des § 58 Abs. 2 VwGO die falsche Rechtsmittelbelehrung nicht zum Nachteil des Antragstellenden gereicht werden.

3.

Durch diesen Beschluss wird nach § 13a Abs. 3 1. Teilsatz SGO dem Antrag auf sofortige Beschwerde daher abgeholfen, der Abweisungsbeschluss SGdL-01-22-H wird somit aufgehoben und das Verfahren ist daher nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO am ursprünglichen Gericht zu eröffnen.

Ferner ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hinfällig, da bei verschaffter Abhilfe nach § 13a SGO und der sich daraus ergebende Automatismus einen Antrag nach § 10a SGO erübrigt.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung zu 1. ist durch § 13a Abs. 6 Satz 2 SGO unanfechtbar.

Gegen alle anderen Punkte sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

³Vgl. Posser/Wolff - C.H.Beck VwGO Kommentar 2. Auflage, VwGO § 58 Rn. 4

⁴Vgl. Posser/Wolff - C.H.Beck VwGO Kommentar 2. Auflage, VwGO § 58 Rn. 5

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO⁵, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner

Stefan Lorenz
Kammer-
vorsitzender

Alexander Brandt

Stefan Lorenz
Zeichnungs-
bevollmächtigter

⁵Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation